



Informationen & Regeln

FAC Turnier 2023

1. Allgemeine Informationen

1.1. Veranstaltung

Football Agency Cup 2023
c/o Arena-Sportpark
Am Staad 11
40474 Düsseldorf

Achtung: Anlieferungen sind nur über die Straße „Am Staad“ möglich (Eingabe für Navigation: Am Staad 13, 40474 Düsseldorf).

1.2. Veranstalter

Football Agency Cup GmbH
Große Bleichen 12
20354 Hamburg

1.3. Verantwortliche Eventagentur

MyDearCaptain GmbH
Große Bleichen 12
20354 Hamburg

2. Termine

2.1. Anlieferungen der Teams & Sponsoren

Freitag, 30.06.23, 10:00 – 18:00 Uhr

2.2. Abholungen der Teams & Sponsoren

Sonntag, 02.07.23, 10:00 – 16:00 Uhr

3. Teilnahme am Football Agency Cup 2023

3.1. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme am Football Agency Cup 2023 sind: Bestätigte Anmeldungen, die Teilnahmebedingungen sowie technische Richtlinien, die Hausordnung und die FAC Spielregeln.



3.2. Vertragsabschluss

Die Teilnahme am Football Agency Cup 2023 und der Beginn des Aufbaus sind ausschließlich nach Einzahlung aller erforderlichen Finanzverpflichtungen gegenüber dem Veranstalter möglich. Eine Übersendung der ausgefüllten und unterschriebenen Dokumente ist gleichbedeutend mit der Akzeptanz aller Inhalte, die sich in Anmeldung und Spielregeln wie auch in allen Unterlagen befinden, und verpflichtet zur Deckung aller Kosten, die mit der Teilnahme am Football Agency Cup 2023 verbunden sind.

4. Teamstände / Teamflächen

4.1. Jedes Team hat die Möglichkeit, die Platzierung seines Standes bzw. seiner Teamfläche vorzuschlagen. Der Veranstalter behält sich jedoch das Recht vor, die letztendliche Verteilung selber vorzunehmen, um dabei die Punkte der Sicherheit, der Technik und der allgemeinen Organisation so gut wie möglich berücksichtigen zu können.

4.2. Jedes Team verpflichtet sich, die Teamaufbauten unter der Berücksichtigung aller Vorgaben und Richtlinien durchzuführen und dabei weder die eigene noch die Gesundheit anderer zu gefährden. Alle Aufbauten müssen im Vorfeld beim Veranstalter bzw. bei der Eventagentur angemeldet und schriftlich genehmigt werden. Der Veranstalter haftet weder für etwaige aus diesen Aufbauten resultierende Schäden an irgendwelchen Gegenständen noch für entstandene Schäden an der Gesundheit teilnehmender Personen oder Gästen.

4.3. Die Teilnehmer verpflichten sich, ihre Standflächen in dem Zustand zu übergeben, in dem sie sie erhalten haben. Bei Schäden bzw. entstandenen Kosten durch die Nichteinhaltung dieser Vorschrift, behält sich der Veranstalter vor, den entsprechenden Teilnehmern die Kosten für die Beseitigung des Schadens oder der Verschmutzung weiter zu berechnen.

4.4. Jedes Team verpflichtet sich, die für sie vorgesehenen Flächen einzuhalten und über die Grenzen hinaus keine Aufbauten zu errichten. Es dürfen durch die Aufbauten insbesondere keine Verkehrs- und Rettungswege beeinträchtigt werden.

Achtung: Heringe, Erdnägel, o.ä. dürfen nicht genutzt werden. Es sind generell keine Bodenverankerungen erlaubt.

4.5. Der Zugang auf das Gelände bzw. zu den Teamflächen ist am Turniertag nicht mit Kraftfahrzeugen erlaubt, d.h. das Führen von Kraftfahrzeugen ist auf dem gesamten Gelände strengstens verboten. Eine Ausnahme herrscht am Vortag, d.h. die Teilnehmer dürfen das Gelände auf den dafür vorgesehenen Zufahrtswegen befahren, sofern die Anlieferung oder die Präsenz eines KFZ beim Veranstalter bzw. der Eventagentur angemeldet und schriftlich genehmigt wurde. Das Befahren der Grünflächen ist grundsätzlich untersagt. Diese Information muss unbedingt an Lieferanten weitergegeben werden. Wir empfehlen den Einsatz von eigenen Sackkarren o.ä.

4.6. Das Abspielen von urheberrechtlicher, durch Verwertungsgesellschaften wie z.B. die GEMA, geschützter Musik geschieht auf eigene Verantwortung, d.h. für eine Anmeldung bei der zuständigen Institution ist der Teilnehmer zuständig. Der Veranstalter stellt keine Technik zur Abspielung von meldepflichtigen Werken zur Verfügung und kann somit auch nicht für eventuelle Kosten haftbar gemacht werden.



4.7. Der Veranstalter ist bei Lärmstörungen und bei Verstößen gegen das Landesimmissionsgesetz dazu berechtigt, zu intervenieren. Bei akuten Verstößen behält sich der Veranstalter vor, ein Abspielverbot zu verhängen.

Achtung:

a) Tonanlagen dürfen nicht in Richtung von Wohnhäusern schallen.

b) Es sind ausschließlich 2.1-Beschallungen erlaubt (max. 2 Speaker mit max. 12 Zoll und max. 1 Bass mit max. 15 Zoll).

4.8. Die Ausgabe von Getränken und Speisen ist im Rahmen der eigenen Versorgung erlaubt. Die Ausgabe an Dritte ist verboten und bleibt dem Catering-Service vor Ort vorbehalten.

Achtung:

a) Die Zubereitung von Speisen darf aufgrund der Lebensmittelhygiene nur durch professionelle/gewerbliche/zugelassene Betreiber erfolgen.

b) Speisen und Getränke dürfen grundsätzlich nur in wieder verwendbaren Behältnissen und Verpackungen serviert werden. Alternativ sind kompostierbare Materialien zu verwenden.

4.9. Weder auf dem eigenen Stand noch auf dem ganzen Gelände darf Glas verwendet werden. Sofern der Einsatz von Glas vor, während oder nach Veranstaltung im Rahmen des Teamauftrittes festgestellt wird, berechnet der Veranstalter eine Gebühr i.H.v. 200,00 € netto zzgl. der Entsorgungs-/Reinigungskosten. Desweiteren ist das Grillen und die offene Zubereitung von Speisen untersagt. Somit ist es auch nicht gestattet, offene Flammen bzw. ein offenes Feuer zu erzeugen.

4.10. Stromanschlüsse, die über den Online-Shop gebucht wurden, werden am Samstag, den 01.07.23 zwischen 07:00 und 09:00 Uhr aktiviert.

5. Sicherheitsbedingungen

5.1. Waffen und waffenartige Gegenstände dürfen nicht auf das Turniergelände gebracht werden.

5.2. Für den Bau und zur Dekoration der Team-Stände dürfen ausschließlich nicht brennbare, schwer entflammbar (DIN 4102) oder neu imprägnierte Materialien verwendet werden. Der Nachweis darüber obliegt dem Teilnehmer. Brennbar Materialien sind vom Teilnehmer unverzüglich zu entfernen.

5.3. Der Stand inkl. aller Aufbauten muss auf der Grundlage der Versammlungsstätten-Verordnung, der speziellen Platzordnung des Turniergeländes sowie aller anderen in Deutschland geltenden Vorschriften geschehen. Der Veranstalter behält sich eine Kontrolle der Stände und der Einhaltung der Vorschriften vor.

5.4. Bengalisches Feuer und sonstige Pyrotechnik sind auf dem gesamten Turniergelände strengstens verboten. Verstöße führen zum sofortigen Verweis vom Gelände und einer Strafzahlung i.H.v. 200,00 Euro netto je Vorfall.



6. Versicherung

Der Teilnehmer verpflichtet sich, den Stand und alle Materialien auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu versichern.

7. Bewachung

Der Veranstalter veranlasst eine allgemeine Bewachung des Turniergeländes, um turnierrelevante Aufbauten/Gegenstände zu sichern. Der Veranstalter trägt keine Verantwortung für Beschädigungen oder Verluste von Gegenständen der einzelnen Teams. Der Veranstalter empfiehlt, ggf. zusätzliches Wachpersonal über den Veranstalter zu bestellen.